

**Traktandum 10:**

**Teilrevision der Anstellungs- und Besoldungsordnung vom 10. August 2010 (ABO 2010), 1. Lesung**

---

Bericht des Landeskirchenrats:

Nachdem im Jahr 2018 in einer ersten Teilrevision die Modellumschreibungen (Anhang I) und Lohntabellen (Anhang II) der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) vom 10. August 2010 angepasst und genehmigt wurden, hat die Arbeitsgruppe «ABO II» im Frühjahr 2019 ihre Arbeit zur Teilrevision des Gesetzestexts der ABO 2010 aufgenommen.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Ivo Corvini-Mohn, Präsident Landeskirchenrat (Vorsitz)
- Silvan Ulrich, Landeskirchenrat Ressort Recht
- Beat Feigenwinter, jur. Beratung
- Andrea Wolf, Mitglied Rekurskommission
- Reto Zimmermann, Verwalter Kirchgemeinde Binningen-Bottmingen
- Martin Kohler, Verwalter Landeskirche
- Maria Gaetani, Personaladministration Landeskirche
- Sarah Graf, Assistentin Verwaltung (Protokoll)

In neun Sitzungen und drei Lesungen wurden die Bestimmungen der Anstellungs- und Besoldungsordnung (ABO 2010) vom 10. August 2010 in Form einer Teilrevision beraten. Nebst einer umfassenden Überprüfung des Gesetzestexts nach knapp zehn Jahren Rechtskraft der ABO 2010 im Anschluss an die Teilrevision der Modellumschreibungen (Anhang I) und Lohntabellen (Anhang II) wurden unter Berücksichtigung der Praxiserfahrung sowie der aktuellen Rechtslage diverse Präzisierungen und Aktualisierungen sowie einige redaktionellen Anpassungen vorgenommen.

Am 6. Februar 2020 verabschiedete der Landeskirchenrat die Vorlage für die Vernehmlassung. Diese wurde am 10. Februar 2020 anlässlich der Kirchgemeindegemeinschaftskonferenz vorgestellt. Die Vernehmlassungsfrist dauerte vom 11. Februar bis 15. April 2020 und wurde auf Anfrage hin bis zum 4. Mai 2020 verlängert. Insgesamt sind 26 Stellungnahmen zu dieser Vernehmlassungsvorlage eingegangen. Darunter befinden sich rund zwei Drittel (20) aller Kirchgemeinden, das Bischofsvikariat St. Urs, die Pastoralkonferenz und 5 Mitarbeitende der Landeskirche. In grundsätzlicher Hinsicht hat sich niemand gegen die vorgeschlagenen Änderungen in der Vernehmlassungsvorlage ausgesprochen. Es sind einige Vorschläge eingegangen, welche der Landeskirchenrat auch als sinnvoll erachtet und die deshalb eine Aufnahme in die Synodenvorlage fanden. Neu aufgenommen wurden zudem Vorschläge von der pastoralen Seite in Bezug auf Berufs- und Funktionsbezeichnungen (§ 1 Abs. 2, § 4 Abs. 3 lit. b, § 7 Abs. 1 und 2, § 12 Abs. 2 lit. a, § 19). Kontrovers waren die Meinungen zum Geltungsbereich der ABO (§ 1). Mehrheitlich präferierten die Vernehmlassungsteilnehmenden die Variante 2 (Ausweitung des Geltungsbereichs der ABO 2010 auf die Mitarbeitenden der Kirchgemeinden). Auch der Landeskirchenrat zieht diese Variante aus Gründen der Gleichbehandlung vor, legt aber der Synode aus Rücksicht vor der Autonomie der Kirchgemeinden beide Varianten vor.

## **Wichtige Änderungsvorschläge in Kürze**

Der Landeskirchenrat schlägt insbesondere folgende Anpassungen der Bestimmungen der ABO 2010 vor:

### **Ingress und § 1 Geltungsbereich:**

Aufnahme einer Variante 2 betr. Geltungsbereich (Ausweitung auf Mitarbeitende der Kirchgemeinden und somit auf das gesamte Personal der Kirchgemeinden und der Landeskirche) hinsichtlich Gleichbehandlung des gesamten Personals im Kanton sowie zwischen Seelsorgenden/pastorale Personal mit kirchlicher Sendung und Mitarbeitenden der Kirchgemeinden und der Landeskirche.

### **§ 2 Arbeitszeit, Teilarbeitszeit:**

**Abs. 5:** Delegation an Exekutive für Detailregelung im Bereich der Arbeitszeit zwecks Gleichbehandlung und Rechtssicherheit

### **§ 8 Ordentliche Kündigung durch die zuständige Behörde (Landes- bzw. Kirchgemeinderat):**

**Abs. 2:** Anpassung der Kündigungsgründe an kantonale Regelung im Sinne einer Präzisierung (Regelung nicht mehr abschliessend, Anlehnung an § 19 Abs. 3 des kantonalen Personalgesetzes BL vom 25. September 1997)

### **§ 13 Teuerungsausgleich:**

Verfahren zum Teuerungsausgleich neu vereinfacht und in Kompetenz des Landeskirchenrats durch Delegation an die Exekutive (bisher u.a. Möglichkeit einer Plafonierung durch die Synode). Die Berechnungsgrundlage wurde präzisiert.

### **§ 14 Lohnauszahlung:**

Lohnauszahlung neu auch in zwölf Raten möglich.

### **§19 Berufliche Vorsorge:**

Anpassung an § 20 Abs. 1bis lit. a der Verfassung der Landeskirche und an die Bundesgerichtspraxis (Auszug BGE 135 I 28: „Die Gemeinden sind befugt, zur Durchführung der beruflichen Vorsorge ihres Personals eine eigene Vorsorgeeinrichtung zu errichten oder sich zu diesem Zweck einer registrierten Vorsorgeeinrichtung, beispielsweise jener des betreffenden Kantons, anzuschliessen.“)

### **§ 22 Ferien:**

**Abs. 1:** Zusätzliche Ferienwoche (fünf anstelle von vier Wochen) für Personen zwischen dem 21. und 35. Altersjahr (Anpassung an kantonale Regelung)

**Abs. 1<sup>bis</sup> und 3:** Stärkere Berücksichtigung des Ferienzwecks (u.a. Begrenzung Ferienanhäufung)

**Abs. 3<sup>bis</sup> und 4:** Aufnahme der Adoption und der eingetragenen Partnerschaft bei der Urlaubsregelung

### **§ 23a Fort- und Weiterbildung:**

Einführung einer separaten Bestimmung für die Fort- und Weiterbildung (Stärkung der Bedeutung) und Delegation an Exekutive für Detailregelung im Bereich der Fort- und Weiterbildung zwecks Gleichbehandlung und Rechtssicherheit.

Antrag des Landeskirchenrats:

**://: Den Änderungen der Anstellungs- und Besoldungsordnung, mittlerer Teil der synoptischen Darstellung, wird zugestimmt.**

Liestal, 18 Mai 2020

**Landeskirchenrat der Römisch-katholischen  
Landeskirche des Kantons Basel-Landschaft**

Der Präsident:

Der Verwalter:



Ivo Corvini-Mohn

Martin Kohler

Beilagen:

- Anhang I (Synoptische Darstellung)
- Anhang II (Resultate Vernehmlassung)